

## Beschluss

des Burgenländischen Landtages vom ....., mit dem der Kündigung der Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe, zugestimmt wird.

Der Landtag hat beschossen:

Der Kündigung der Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe wird gemäß Art. 81 Abs. 2 L-VG zugestimmt.

## **Kündigung der Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe**

### **Kündigung**

Das Land Burgenland, vertreten durch den Landeshauptmann, kündigt die Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG zwischen den Ländern über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe, LGBI. Nr. 15/1976, in der Fassung der Kundmachung LGBI. Nr. 37/1978, gemäß ihrem Art. 10 Abs. 1.

## Erläuterungen

### 1. Ausgangslage:

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe, LGBl. Nr. 15/1976, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 37/1978, regelt den Kostenersatz in Sachen der Sozialhilfe (Pfleheimunterbringung,...) und der Kinder- und Jugendhilfe zwischen den Bundesländern. Die Kostenersatzregelungen der Ländervereinbarung sind in den jeweiligen Materiengesetzen integriert (§ 43 Burgenländisches Kinder- und Jugendhilfegesetz - Bgld. KJHG, LGBl. Nr. 62/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2016, § 78 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2015 und § 27 Burgenländische Mindestsicherungsgesetz - Bgld. MSG, LGBl. Nr. 76/2010, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013).

Das Land Kärnten hat mit Schreiben vom 27. April 2011 die Vereinbarung zum Ende des Kalenderjahres 2011 gekündigt, sodass der Geltungsbereich der Vereinbarung eine erste Einschränkung erfahren hat. Weiters teilte auch das Land Salzburg mit Schreiben vom 16. November 2016 die Kündigung der Ländervereinbarung, welche auf Grund der Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum Jahresende, erst mit Ende 2017 wirksam wird, mit. In diesem Jahr hat auch das Land Oberösterreich mit Schreiben vom 10. April 2017 die Kündigung der Vereinbarung zum Jahresende den anderen Bundesländern mitgeteilt.

Durch die Vereinbarung soll die Kostenträgerschaft eines Landes unter bestimmten, recht komplexen Voraussetzungen erhalten bleiben, wenn eine Hilfe suchende Person ihren Aufenthalt in ein anderes Bundesland verlegt und dort Leistungen aus den genannten Bereichen in Anspruch nimmt. Ob die Kostenträgerschaft eines Landes aufrecht bleibt, ist im Einzelfall im Rahmen eines aufwendigen Prüfverfahrens bilateral festzustellen.

Die Bilanz der Kostenersätze zwischen den Bundesländern im Bereich der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe ist in den Jahren 2014 und 2015 negativ und brachte lediglich 2016 einen geringfügigen Überschuss. Insgesamt ist die Abwicklung der Kostenersatzverfahren mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden und zudem ist auf Grund der anwachsenden Anzahl von Asylberechtigten, die das Burgenland verlassen, mit einem Anstieg der Kosten aus Kostenersätzen zu Lasten des Burgenlandes zu rechnen.

### 2. Kündigungsmodalitäten:

Gemäß Art. 10 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe kann die Vereinbarung von jedem Vertragsland unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Gemäß Art. 81 Abs. 2 L-VG bedürfen gesetzesergänzende oder gesetzesändernde Vereinbarungen des Landes mit anderen Bundesländern oder dem Bund sowie Vereinbarungen, deren Inhalt die Erlassung oder Änderung von Landesgesetzen erfordert, der Zustimmung des Landtages.

Das Konzept der staatsrechtlichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG ist an das bundesverfassungsrechtliche Modell des Abschlusses von Staatsverträgen angelehnt. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG sind wie Staatsverträge als Rechtssatzformen (Rechtsquellen) des innerstaatlichen Rechts anzuerkennen. Die Aufhebung oder Änderung von Rechtssatzformen hat in diesem Sinne auf die gleiche Weise zu erfolgen wie ihre Begründung (sog. *contrarius actus*) (vgl. *Öhlinger*, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat, 1982, 32 ff; *Öhlinger/Grabenwarter*, Der Rücktritt Kärntens von der Grundversorgungsvereinbarung, 2005, 38 ff; *Grabenwarter* in *Grabenwarter*, Steiermärkische Landesverfassung, 2013, 31). Demzufolge ist wie bei der völkerrechtlichen Kündigung eines Staatsvertrages bei der Kündigung

einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG das gleiche Verfahren wie beim Abschluss anzuwenden (vgl. *Neuhold/Hummer/Schreuer*, Handbuch des Völkerrechts, 2004, Bd 1, 4. Auflage, Rz 391).

Durch die Kündigung der Vereinbarung wird in weiterer Folge zudem das Tätigwerden des Landtages bedingt, da durch die Kündigung eine Änderung der genannten Bestimmungen im Bgl. KJHG, Bgl. SHG 2000 und des Bgl. MSG erforderlich wird.

Um der Lehre des „*contrarius actus*“ Rechnung zu tragen, bedarf die Kündigung der Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG daher auch der Genehmigung durch den Landtag.